

# Ig der Gemeinde Felde über den Bebauung

Aufgrund des § 10 Baugesetzbuches (BauGB) und nach § 92 der Landesbaordnung (LBO) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevorstellung vom 22.10.2001 folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 20 für das "Wischgebiet Kleinnordsee" bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) erlassen:

Es gilt die Baunutzungsverordnung 19

A)



## Text (Teil B)

### 1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

Verkaufseinrichtungen des Einzelhandels sind nur zulässig, wenn sie eine Verkaufs- und Ausstellungsfläche von 200m<sup>2</sup> nicht überschreiten, nicht mit Waren und Gütern des täglichen Bedarfs handeln und wenn sie in unmittelbarem räumlichen und betrieblich-funktionalen Zusammenhang mit einem Produktions- oder Handwerksbetrieb stehen und diesem gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind.

### 2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

#### Höhe baulicher Anlagen (§ 16 Abs. 6 BauNVO)

Eine Überschreitung des festgesetzten Höchstmaßes der Gebäudehöhe kann zugelassen werden für untergeordnete Teile baulicher Anlagen, sofern und soweit dieses aus technischen Gründen erforderlich ist.

### 3. Festsetzungen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 1a BauGB, § 9 Abs. 1 Nrn. 20 und 25 und Abs. 1a BauGB)

(1) An den festgesetzten Standorten "Baum anpflanzen" sind heimische, standortgerechte Laubbäume zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten.

(2) Die in der Planzeichnung festgesetzten "Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern" sind flächig dicht (mind. 2 Pflanzen je m<sup>2</sup>) mit heimischen, standortgerechten Laubgehölzen zu bepflanzen und dauerhaft zu erhalten. Durch die Anpflanzungen hindurch sind Zuwegungen mit einer Gesamtbreite von maximal 8 m je Baugrundstück zulässig.

(3) Auf der festgesetzten "Fläche zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft - Entwicklungsziel: Knick" ist ein Knickwall von mindestens 2,50 m Schlbreite und 1 m Höhe anzulegen, 3-reinig als bunter Knick mit heimischen, standortgerechten Laubgehölzen zu bepflanzen und dauerhaft zu erhalten. Der Knick ist zur Sicherung eines Schutzsaumes beidseitig in einem Abstand von mindestens 1 m vom Knickfuß abzuzäunen.

(4) Die Ausgleichsmaßnahmen auf den in der Planzeichnung festgesetzten "Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft" werden pauschal allen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes gelegenen Eingriffs-Baugrundstücken zugewandt.

### 4. Örtliche Bauvorschriften (§ 92 LBO)

(1) Grundstückseinfriedungen zum öffentlichen Straßenraum der Planstraße "A" und der Kreisstraße 67 müssen einen Abstand von mindestens 2 m zur Grundstücksgrenze einhalten.

(2) Werbeanlagen an Gebäuden sind jeweils oberhalb der Traufe nicht zulässig. Freistehende Werbeanlagen dürfen eine Höhe von 3 m nicht überschreiten.

(3) Glänzende/reflektierende Dach- und Fassadenflächen sind nicht zulässig.

(4) Nebendächer sind auch mit einer geringeren als der in der Planzeichnung jeweils festgesetzten Dachneigung zulässig, soweit sie insgesamt nicht mehr als 25 % der Gesamtgrundfläche des Gebäudes überdecken.

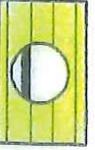
(5) Anlagen zur Gewinnung von Solarenergie auf oder in der Dachfläche sind zulässig, soweit die jeweilige Dachneigung eingehalten wird.

(6) Für das Teilgebiet 2 gilt darüberhinaus:  
Dacheindeckungen sind nur in den Farbtönen rot bis braun und anthrazit zulässig. Für Nebendächer sind auch begrünte Dächer sowie transparente Eindeckungen zulässig.  
Außenwände sind als rotes Sichtmauerwerk herzustellen. Teillächen bis zu 30 % der Gesamtoberfläche der Wandabwicklungen dürfen in anderen Materialien ausgebildet werden; Fenster- und Türöffnungen werden als Teil der jeweiligen Wandflächen überlassen.

Die einschränkenden Festsetzungen nach Satz 1 und Satz 3 gelten nicht für freistehende Garagen / Carports und Nebenanlagen.

## Fläche für die Abwasserbeseitigung

- Regenkärbecken -



13. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (vgl. Text Ziff. 4)

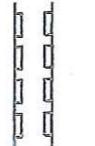
Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

- A** Erhaltung und Entwicklung eines Feldgehölzes
- B** Entwicklungsziel Gehözsbaum
- C** Entwicklungsziel Knick
-  Baum anpflanzen
-  Baum erhalten

 Umgrenzung der Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern

 Umgrenzung der Flächen zur Erhaltung von Bäumen und Sträuchern

## 15. Sonstige Planzeichen

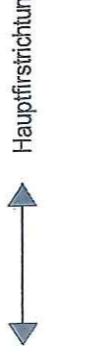
 Mit Geh-, Fahr- u. Leitungsrechten zugunsten der Anlieger und der Ver- u. Entsorgungsträger zu belastende Flächen

 Abgrenzung unterschiedlicher zulässiger Grundfläche, zugleich Teilgebietsgrenze

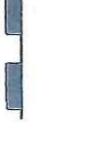
 Abgrenzung unterschiedlicher Zahl zulässiger Vollgeschosse

 mind. 15° Mindestdachneigung

 15° - 25° Dachneigung als Mindest- und Höchstmaß

 Hauptfirstrichtung

 festgelegte Geländeoberfläche über NN, z.B. 14.91 m

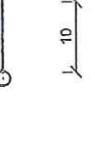
 Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes

## II. Darstellungen ohne Normcharakter

**1** Nummer des Teilebietes, z. B. 1

— mögliche Grundstücksgrenze

**24** Flurstücksnr., z.B. 24/45

 vorhandene Flurstücksgrenze

 Maßangabe in m, z.B. 10

**A** Bezeichnung der Planstraße

 innere Aufteilung von Verkehrsflächen

 Öffentlicher Fußweg

## III. Nachrichtliche Übernahme

**K** Kulturdenkmal

 Grenze der 15 m - Anbauverbotszone

(§ 29 StrWG)

(§ 9 Abs. 1 Nrn. 20 u. 25 BauGB)

(§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)

(§ 16 Abs. 5 BauNVO)

(§ 16 Abs. 5 BauNVO)

(§ 92 LBO)

(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

(§ 9 Abs. 2 BauGB)

(§ 9 Abs. 7 BauGB)

# Gsplan Nr. 20 für das "Mi"

## Planzeichenerklärung

gemäß Planzeichenvorordnung 1990 (PlanzVO 90)

### I. Festsetzungen

1. Art der baulichen Nutzung (vgl. Text Ziff. 1)



(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

Mischgebiet

(§ 6 BauNVO)

2. Maß der baulichen Nutzung (vgl. Text Ziff. 2)



(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

GR 300 m<sup>2</sup> zulässige Grundfläche

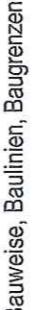


(§ 16 BauNVO)

GH 9 m Höhe baulicher Anlagen

(maximale Höhe über festgelegter Geländeoberfläche)

3. Bauweise, Baulinien, Baugrenzen



(§ 22 BauNVO)



(§ 23 BauNVO)



(§ 23 BauNVO)

6. Verkehrsflächen



(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)



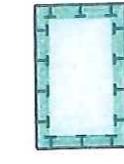
(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

7. Flächen für die Abwasserbereitigung

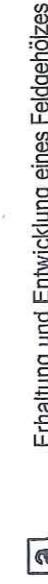


(§ 9 Abs. 1 Nr. 12 BauGB)

13. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (vgl. Text Ziff. 4)



(§ 9 Abs. 1 Nr. 20 u. 25 BauGB)



Erhaltung und Entwicklung eines Feldgehöfes



Entwicklungsziel Gehölzsaum



Entwicklungsziel Knick



Baum anpflanzen



Baum erhalten



Umgrenzung der Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern



Umgrenzung der Flächen zur Erhaltung von Bäumen und Sträuchern

15. Sonstige Planzeichen

— — — Mit Geh-, Fahr- u. Leitungstrechten zugunsten der Anlieger und der Ver- u. Entsorgungsträger zu belastende Flächen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)